

Haushaltshilfe

(§ 38 SGB V, § 28 SGB VI i.V.m. § 54 SGB IX, § 42 SGB VII i.V.m. § 54 SGB IX)

Haushaltshilfe umfasst alle Aufgaben, die zur Haushaltsführung gehören, wie die Betreuung der Kinder, den Einkauf, die Zubereitung von Speisen, die Reinigung der Wohnung oder das Waschen der Wäsche. Der Leistungsumfang ist abhängig vom tatsächlichen Hilfebedarf des Betroffenen. Haushaltshilfe kann auch in eingeschränktem Maß bewilligt werden, wenn beispielsweise eine andere Person am Wochenende die Haushaltsführung übernehmen kann.

Als Träger der Leistung Haushaltshilfe kommen je nach Ausgangssituation die Krankenkassen, Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit und das Sozialamt in Betracht.

Beantragung einer Haushaltshilfe bei der Krankenkasse

Ein Patient kann bei seiner Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen, wenn

- er sich einer Behandlung im Krankenhaus **oder** in einer Rehabilitationsklinik unterziehen muss **oder** häusliche Krankenpflege benötigt

und

- mindestens ein Kind unter 12 Jahren in seinem Haushalt lebt **oder** behinderte Kinder im Haushalt leben (ohne Altersbeschränkung)

und

- kein weiteres Haushaltsmitglied den Haushalt weiterführen kann (das Haushaltsmitglied muss dabei nicht volljährig sein!). Die Haushaltsmitglieder müssen sich nicht wegen der Weiterführung des Haushalts beurlauben lassen.



Tipp

Wenn die Person, die den Haushalt führt, als Begleitperson eines erkrankten Kindes in einer Klinik mit aufgenommen wird, kann eine Haushaltshilfe beantragt werden, wenn zusätzlich Kinder unter 12 Jahren bzw. behinderte Kinder im Haushalt leben.

Erweiterte Haushaltshilfe

Mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes zum 1.1. 2016 wurde der Anspruch auf Haushaltshilfe erweitert.

Sofern Patienten wegen einer schweren Erkrankung oder Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung den Haushalt nicht weiterführen können, haben sie Anspruch auf Haushaltshilfe für bis zu

- 4 Wochen, wenn kein Kind im Haushalt lebt
- 26 Wochen, wenn ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt

Die Leistung kommt insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus in Betracht.

Darüber hinaus können Betroffene zusätzlich **häusliche Krankenpflege** mit Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung für bis zu 4 Wochen beanspruchen. Ein Bedarf an Behandlungspflege muss in diesem Fall nicht vorliegen.

Zuzahlung

Wer eine Haushaltshilfe in Anspruch nimmt, muss 10 % der Kosten pro Tag, mindestens 5 €, höchstens jedoch 10 € selbst übernehmen. Beim Erreichen der individuellen Belastungsgrenze können Betroffene von den Zuzahlungen befreit werden (siehe auch: **Zuzahlungsbefreiung**).

Ausnahme: Schwangerschaft und Entbindung

Wenn eine Versicherte aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung nicht in der

Lage ist, ihren Haushalt zu führen, kann sie eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragen. Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass schon ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt und es müssen auch keine Zuzahlungen geleistet werden. Die Haushaltshilfe wird solange gewährt, wie es vom Arzt bzw. der Hebamme für notwendig erachtet wird.

Beantragung einer Haushaltshilfe bei der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist Leistungsträger für die Haushaltshilfe, wenn

- der Patient sich in einer medizinischen Rehabilitation (Reha) **oder** einer beruflichen Reha (Teilhabe am Arbeitsleben) befindet

und

- ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt (bei behinderten Kindern gibt es keine Altersgrenze)

und

- kein Haushaltsmitglied den Haushalt weiterführen kann (das Haushaltsmitglied muss dabei nicht volljährig sein)

und

- die rentenrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Leistungen zur Reha vorliegen

Zuzahlung

Gewährt die Rentenversicherung eine Haushaltshilfe, fällt hierfür **keine** Zuzahlung an.

Beantragung Haushaltshilfe bei der Berufsgenossenschaft

Patienten, die in Folge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls eine medizinische oder berufliche Reha (Teilhabe am Arbeitsleben) beantragen, haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Haushaltshilfe:

- ein Kind unter 12 Jahren lebt im Haushalt (bei behinderten Kindern gibt es keine Altersgrenze)

und

- kein Haushaltsmitglied kann den Haushalt weiterführen (das Haushaltsmitglied muss dabei nicht volljährig sein)

Zuzahlung

Wenn die Berufsgenossenschaft Leistungsträger ist, müssen Patienten in der Regel **keine** Zuzahlung leisten; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Leistungen der Haushaltshilfe

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Haushaltshilfe erbracht werden kann.

Sachleistung

Die Haushaltshilfe kann als Sachleistung erbracht werden. Der Leistungsträger übernimmt dann die Kosten für einen Mitarbeiter von Sozialstationen, ambulanten Pflegediensten und ähnlichen Organisationen, mit denen er Verträge unterhält.

Selbst beschaffte Haushaltshilfe

Der Patient kann, wenn eine Sachleistung nicht möglich ist, auch selbst eine geeignete Person organisieren, die in seiner Abwesenheit den Haushalt weiterführt. Die Kosten für diese selbst beschaffte Haushaltshilfe werden dann in angemessener Höhe vom jeweiligen Leistungsträger übernommen.



Beispiel

Die zuständige Krankenkasse übernimmt je nach Satzung die Kosten für eine selbst organisierte Haushaltshilfe bis etwa 2,5% der monatlichen Bezugsgröße (= 9,50 €/Std. bzw. 76 € täglich bei einem 8-Std.-Tag). Sie gewährt die häusliche Unterstützung für maximal 8 Stunden. Im Ausnahmefall kann sie auch 10 Stunden täglich bewilligen, zum Beispiel wenn die haushaltsführende Person alleinerziehend ist.

Übernimmt eine verwandte oder verschwägerte Person bis zum zweiten Grad - also die eigenen Eltern, die Eltern des Ehepartners, Kinder, Großeltern, die Großeltern des Ehepartners, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder, Schwiegerkinder oder Schwager/Schwägerin - die Haushaltsführung, werden ihr ausschließlich Fahrtkosten und nachgewiesener Verdienstaussfall erstattet. Letzterer muss vom Arbeitgeber bestätigt werden.



Tipp

Viele Krankenkassen übernehmen mehr Leistungen als der Gesetzgeber vorsieht. Dies können Auf folgender Internetseite können Sie sich über das Leistungsspektrum verschiedener Kassen <http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/leistungen-gesetzliche-krankenkassen>

Anderweitige Unterbringung des Kindes oder der Kinder

Die Kostenträger können auch die Übernahme der Kosten bewilligen, wenn das Kind bzw. die Kinder aus dem Haushalt anderweitig untergebracht werden. Dazu zählt auch, dass sie vom Patienten beispielsweise in die Rehaklinik mitgenommen werden.



Tipp

Wenn durch die Ablehnung einer Haushaltshilfe Kinder im Haushalt unversorgt bleiben würden, können Sie beim Jugendamt eine ambulante **Familienhilfe** beantragen.

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/85_Haushaltshilfe.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de